

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Agathenburg

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. Seite 74) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 07. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 -Allgemeines

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Entschädigungen gewährt an
 1. ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte,
 2. Mitglieder kommunaler Vertretungen der Gemeinde Agathenburg.
- (2) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Auslagenersatz einschließlich Fahrtkostenersatz und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung,
 2. Ersatz nachgewiesenen Verdienstaufschlages und
 3. Aufwandsentschädigungen
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Werden die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate von der / dem Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nicht geführt, so gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung für die Dienstaufwandsentschädigungen entsprechend. Fallen mehrere Entschädigungsansprüche gemäß § 3 Ziffern 1 a) bis 1 d) und § 4 dieser Satzung zusammen, so wird nur der höchste Betrag gezahlt.
- (4) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfängerin / des Empfängers.

§ 2 - Reisekosten und Verdienstaufschlagentschädigung

- (1) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beamtinnen und Beamte gewährt. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,52 DM (ab 01.01.2002 0,27 Euro) und eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 DM (ab 01.01.2002 0,02 Euro) je km und Person gewährt.
- (2) Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung nach § 3 der Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch mit 35,-- DM (ab 01.01.2002 18,-- Euro) je angefangene Stunde und 280,-- DM (ab 01.01.2002 144,-- Euro) pro Tag. Der Anspruch kann nur innerhalb des Zeitraumes Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr geltend gemacht werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhalten im Rahmen der Höchstsätze nach Abs. 2 auf Antrag den entstandenen und nachgewiesenen Brutto-Verdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 15,-- DM (ab 01.01.2002 8,-- Euro) je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag – erstattet. Der Erstattungsanspruch besteht nur, sofern die Betreuung von Kindern innerhalb der Haushaltsgemeinschaft in anderer Weise nicht möglich ist (z.B. durch Familienangehörige). Für Kinder ab dem vollendeten

zehnten Lebensjahr besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Betreuungskosten.

- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,- DM (ab 01.01.2002 11,- Euro) je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag. Der Anspruch kann nur innerhalb des Zeitraumes Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr geltend gemacht werden.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörende hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 4 und 5 geltend machen können, erhalten auf Antrag für ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich entstehende Nachteile im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO eine Entschädigung Höhe von 15,- DM (ab 01.01.2002 8,- Euro) je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag –. Der Anspruch kann nur innerhalb des Zeitraumes Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr geltend gemacht werden.

§ 3 - Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- | | | |
|--|---------------|------------|
| a) die / der Bürgermeister/in, soweit sie / er nicht
in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen ist, | | 400,- DM |
| | ab 01.01.2002 | 205,- Euro |
| b) die / der 1. stellvertretende Bürgermeister/in | | 56,- DM |
| | ab 01.01.2002 | 29,- Euro |
| c) die / der 2. stellvertretende Bürgermeister/in | | 28,- DM |
| | ab 01.01.2002 | 14,50 Euro |
| d) die Fraktionsvorsitzenden | | 18,- DM |
| | ab 01.01.2002 | 10,- Euro |
- (2) Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 16,- DM (ab 01.01.2002 9,- Euro) je Sitzung.

Die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nur für eine Sitzung vor jeder Ratssitzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss eine weitere Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die als Zuhörer an den Sitzungen der Ratsausschüsse teilnehmen, erhalten keine Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) und Verdienstausschlagentschädigungen.

§ 4 - Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte

Folgende Ehrenbeamte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die/ der Gemeindedirektor/in bzw. Verwaltungsvertreter/in		150,-- DM
	ab 01.01.2002	82,-- Euro
b) die / der Bürgermeister/in, soweit sie / er in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen ist,		600,-- DM
	ab 01.01.2002	307,-- Euro
c) die /der stellvertretende Gemeindedirektor / in		100,-- DM
	ab 01.01.2002	52,-- Euro

Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles (§ 2 Abs. 2, 5 und 6) aus dem Amt abgegolten.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft. Vom gleichen Tage an tritt die Satzung der Gemeinde Agathenburg über die Gewährung von Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 21.08.1978 in der Fassung vom 16.01.1980 außer Kraft.

Agathenburg, den 07. Februar 2001

Gemeinde Agathenburg

(Allers, Bürgermeister)

(Allenberg, Gemeindedirektor)